



Hartmut Koschyk
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied im Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages
Herrn Frank Schäffler MdB
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL Hartmut.Koschyk@bmf.bund.de

DATUM 7. August 2013

BETREFF **Ihre Schriftliche Frage Nr. 409 für den Monat Juli 2013**

GZ **IV D 3 - S 7160-b/0 :001**

DOK **2013/0752711**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Schließt sich die Bundesregierung der Ansicht der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an, die Bitcoins als Rechnungseinheiten einstuft,
welche wiederum den Devisen gleichgestellt sind (vgl. Merkblatt der BaFin
„Finanzinstrumente“), und ist der Handel mit Bitcoins dann gemäß § 4 Nr. 8b
Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuer befreit?“

beantworte ich wie folgt:

„Bitcoins“ sind weder E-Geld noch gesetzliches Zahlungsmittel und daher weder als Devisen
noch als Sorten einzuordnen. Sie sind jedoch unter den Begriff der Rechnungs-einheiten als
Finanzinstrument nach § 1 Absatz 11 Nummer 7 Kreditwesengesetz (KWG) zu subsumieren.
Rechnungs-einheiten sind Devisen vergleichbare Verrechnungseinheiten, die - anders als
Devisen - nicht auf gesetzliche Zahlungsmittel lauten. Hierunter fallen Werteinheiten, die die
Funktion von privaten Zahlungsmitteln bei Ringtauschgeschäften haben sowie jedes andere
„private Geld“ oder sonstige Komplementärwährungen, die auf der Grundlage
privatrechtlicher Vereinbarungen als Zahlungsmittel in multilateralen Verrechnungskreisen
eingesetzt werden können.

Nach § 4 Nummer 8 Buchstabe b Umsatzsteuergesetz (UStG) sind, die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln steuerfrei. Gesetzliche Zahlungsmittel sind kursgültige Banknoten und Münzen, die nach den Gesetzen eines international anerkannten Staats dazu bestimmt sind, im allgemeinen Zahlungsverkehr zur Erfüllung von Geldschulden zu dienen. Von § 4 Nummer 8 Buchstabe b UStG werden nicht nur deutsche, sondern auch alle ausländischen Banknoten erfasst, die in ihrem Ausgabeland gesetzliches Zahlungsmittel sind; dies gilt selbst dann, wenn solche Zahlungsmittel in Deutschland ohne Umtausch in Euro nicht zur Zahlung verwendet werden können.

Daraus folgt, dass eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 8 Buchstabe b UStG für Umsätze von „bitcoins“, die lediglich als Akt privater Geldschöpfung entstehen und demnach kein gesetzliches Zahlungsmittel sind, nicht in Betracht kommt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Joachim Lauth', written in a cursive style.